VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/78 DER KOMMISSION

vom 29. März 1978

über die Lagerung von Magermilchpulver aus französischen Interventionsbeständen in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

160 Tonnen Magermilchpulver aus Beständen der französischen Interventionsstelle, die ursprünglich für eine Nahrungsmittelhilfemaßnahme mit Lieferort Antwerpen bestimmt waren, sind im Hafen liegengeblieben. Das Magermilchpulver verblieb unter Zollkontrolle bzw. unter einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Sicherheiten.

In Belgien sind für dieses Erzeugnis Absatzmöglichkeiten vorhanden. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, erscheint es daher angezeigt, dieses Magermilchpulver nicht wieder in den Mitgliedstaat zu verbringen, dem die verkaufende Interventionsstelle untersteht.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 werden die bei einer Interventionsstelle außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem die Interventionsstelle untersteht, gelagerten Erzeugnisse zu dem Preis und zu den Bedingungen abgesetzt, die für den Auslagerungsort festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden. Der Absatz zu diesem Preis setzt voraus, daß die Erzeugnisse im Einlagerungsmitgliedstaat dem Verbrauch zugeführt werden und bei ihrer Bereitstellung keiner der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge gewährt oder erhoben wird.

Auf die genannten Erzeugnisse sind verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 der Kommission vom 28. Juli 1977 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung gemeinsamer Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 525/78 (4), anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zwecks Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 auf die Menge von zirka 160 Tonnen Magermilchpulver, die aus Beständen der französischen Interventionsstelle stammen und gegenwärtig im Hafen von Antwerpen lagern, finden die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 8.